

RECHT **RdU** DER UMWELT

Sonderheft
Energierichts-
tag 2019

Schriftleitung + Redaktion **Stefan Storr und Karl Stöger**

37 – 72

GERT 2019

9. Grazer Energierichtstag 2019

Schwerpunkt

Energierecht: Rückblicke und Ausblicke

Editorial

Karl Stöger und Stefan Storr ➔ 37

Beiträge

Das Winterpaket und die Energiepolitik der Mitgliedstaaten

Johann-Christian Pielow ➔ 38

Die Rolle von Gas im zukünftigen Energieträgermix *Markus Krug* ➔ 47

Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht *Christian F. Schneider* ➔ 51

1 Jahr Datenschutz-Grundverordnung *Barbara Chlopcik* ➔ 58

**Ausländische Direktinvestitionen in europäische
Energieversorgungsunternehmen** *Stefan Storr* ➔ 65

Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht

Der Beitrag gibt einen Überblick über die seit 1. 1. 2018 ergangenen Entscheidungen zum österreichischen und europäischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaftsrecht.

Von Christian F. Schneider

RdU-U&T 2019/15

Inhaltsübersicht:

- A. VfGH
- B. VwGH
 1. Unzulässiger Betrieb eines Verteilernetzes durch einen Badeseeeigentümer
 2. Keine Ermahnung bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot iSd § 9 EWOOG 2010
 3. Sonstiges
- C. OGH
- D. BVwG
 1. Verzinsung des Regulierungskontos
 2. Auslegung des Spruchs von Kostenbescheiden zum Produktivitätsfaktor
 3. Fortschreibung von Kosten auf Grund des Vorjahresbescheids
 4. Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher vorgelagerter Netzkosten
 5. Keine Berücksichtigung von Zinssatzänderungen bei der Berechnung von Rückstellungen während der Regulierungsperiode
 6. Zur Frage der Beeinflussbarkeit von Personalkosten auf Grund von Ausgliederungen
 7. Benchmarking zur Ermittlung der Effizienz von Stromnetzbetreibern
 8. UVP Windpark
 9. Pflicht zur ungeschwärzten Zurverfügungstellung von Unterlagen an die E-Control
 10. Sonstiges
- E. LVwG
 1. Allgemeine Anschlusspflicht und Recht zum Netzanschluss
 2. Starkstromwegerecht
 3. Ökostromförderungen als Umweltinformationen?
 4. Widerstreitverfahren bei Wasserkraftwerken
 5. Netzbetreiberpflichten iSd GWG 2011 und ÖVGW-Richtlinien begründen keinen Anspruch auf Blaulicht und Tonfolgehorn auf KFZ
- F. EuGH und EuG
 1. Förderregime nach dem deutschen EEG 2012 keine Beihilfe
 2. Beihilfenklage Österreichs gegen Hinkley Point C
 3. Ablöse von Konzessionen als Gas-Verteilernetzbetreiber
 4. Sonstiges

A. VfGH

Verbandsklage nach KSchG und Klauselkontrolle durch E-Control betreffen nicht dieselbe Sache

In seinem Erk vom 12. 3. 2019, G 190/2018,¹⁾ verwarf der VfGH auf Grund eines Parteiantrags auf Normenkontrolle die in der Lit²⁾ geäußerten Bedenken dagegen, dass die **parallele Zuständigkeit der Zivilgerichte** zur Entscheidung über Verbandsklagen nach §§ 28 und 28 a KSchG einerseits und die Möglichkeit der E-Control zur Untersagung von Klauseln nach § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG dieselbe Sache betreffen und deshalb gegen Art 94 Abs 1 und Art 83 Abs 2 B-VG (Trennung von Justiz und Verwaltung bzw Verletzung des gesetzlichen Richters mangels präziser Abgrenzung der Behördenzuständigkeiten) verstoßen würden.

Während die E-Control abstrakt und losgelöst von der konkreten Anwendung der angezeigten Bedingungen zu entscheiden hätte, würden die ordentlichen Gerichte die Zulässigkeit der bevorstehenden oder tatsächlichen Anwendung der Bedingungen in ihrer konkreten Erscheinungsform bzw in ihrem konkreten Verwendungszusammenhang beurteilen. Die E-Control und ordentlichen Gerichte würden somit zwar teilweise über dieselben abstrakten Rechtsfragen, nicht jedoch über dieselbe Rechtssache entscheiden, was verfassungsrechtlich unbedenklich wäre. Auch könne die E-Control gem § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG lediglich die Verwendung von gesetz- oder sittenwidrigen AGB untersagen, nicht aber einen Auftrag zur Verwendung bestimmter AGB erteilen, die in weiterer Folge von den ordentlichen Gerichten untersagt werden können. Angesichts dessen könne die nunmehr vorgesehene bloße Genehmigungsfiktion infolge der Nichtuntersagung der angezeigten AGB durch die Beh unter keinen Umständen die Entscheidung der ordentlichen Gerichte präjudizieren.

Ein weiteres Argument zur Entkräftung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Parallelzuständigkeit leitete der VfGH überdies aus der Rsp des VwGH ab, wonach eine Untersagung der Anwendung von AGB durch die E-Control nur hinsichtlich noch nicht vereinbarter AGB möglich wäre:³⁾ Dementsprechend hätte während der grundsätzlich zweimonatigen Untersagungsfrist des § 12 Abs 3 E-ControlG nur die

1) VbR 2019/55.

2) Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II (2013) 833.

3) VwGH 11. 9. 2013, 2012/04/0021; 11. 9. 2013, 2012/04/0162.

E-Control und hätten danach ausschließlich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

B. VwGH

1. Unzulässiger Betrieb eines Verteilernetzes durch einen Badeseeeigentümer

Mit Erk vom 1. 10. 2018, Ro 2016/04/0046,⁴⁾ hat der VwGH die Revision gegen das im Judikaturbericht vor zwei Jahren referierte Erk des LVwG NÖ vom 11. 5. 2016, LVwG-S-695/001 – 2016, abgewiesen.⁵⁾ Damals hatte das LVwG NÖ die Ansicht vertreten, es würde ein unzulässiger Betrieb eines Verteilernetzes ohne Konzession vorliegen, wenn ein Badeseeeigentümer, der über eine Trafostation an das Netz des örtlichen Verteilernetzbetreibers angeschlossen ist, die bezogene Elektrizität an die Pächter der Seeparzellen weiterleitet.

Der VwGH bestätigte dabei das Erk des LVwG NÖ unter Hinweis auf das Urteil des EuGH C-439/06, *Citiworks*,⁶⁾ wonach für die aus dem Europarecht stammende Definition des Verteilernetzes Größe und Stromverbrauch ebenso völlig irrelevant wären wie, ob das Netz als Haupt- oder Nebenzweck betrieben wird. In gebotener **RL-konformer Auslegung** des NÖ ElWG 2005 wäre daher auch das gegenständliche, nur das abgegrenzte Gebiet eines Badesees versorgende Netz als Verteilernetz zu qualifizieren. Dass der Netzbetreiber die Kunden mit Strom versorgt, wäre angesichts der gebotenen, der Förderung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt dienenden Entflechtung des Netzbetriebes von der Erzeugung und Versorgung kein Grund, das betreffende Netz vom Begriff des Verteilernetzes auszunehmen. Auch würden das ElWOG 2010 und das NÖ ElWG 2005 den Begriff der Verbrauchsstätte nicht mehr kennen und wäre entgegen Teilen der Lehre⁷⁾ nicht zwischen öffentlichen Netzen, für die die Pflichten der Netzbetreiber gelten, und privaten Netzen zu unterscheiden. Ebenso wenig würde eine auf den vorliegenden Fall anwendbare Ausnahme für geschlossene Verteilernetze iSd Art 28 RL 2009/72/EG existieren und würde der Umstand, dass der Badeseeeigentümer die Energie zum Teil auch für den Eigenbedarf bezogen hat, für die Qualifikation als Netzbetreiber keine Rolle spielen.

2. Keine Ermahnung bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot iSd § 9 ElWOG 2010

In seinem Erk vom 18. 12. 2018, Ra 2016/04/0148, hat der VwGH auf Grund einer Revision der belangten Beh (Bgm der Landeshauptstadt Graz) ein Erk des LVwG Stmk wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben, das eine in erster Instanz verhängte Geldstrafe iHv € 7.500,- wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot in eine Ermahnung iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG umgewandelt hatte. Konkret ging es darum, dass ein Mitarbeiter eines Netzbetreibers eine Kundin dazu gedrängt hätte, einen Stromliefervertrag mit einem verbundenen Unternehmen des Netzbetreibers zu unterzeichnen, anderenfalls der Strom nicht eingeschalten würde.

Der VwGH begründete dies damit, dass der Anspruch einer Ermahnung neben weiteren Voraussetzungen erfordert, dass die **Bedeutung** des strafrechtlich geschützten **Rechtsgutes gering** ist. Dies wäre im vorliegenden Fall angesichts der Strafdrohung bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot (bei leicht fahrlässiger Begehung nach § 99 Abs 2 Z 1 ElWOG 2010 Höchststrafe € 75.000,-; bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung nach § 104 Abs 1 ElWOG 2010 Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen durch das Kartellgericht) sowie deshalb zu verneinen, weil sich der Grundsatz der Gleichbehandlung bzw Nichtdiskriminierung wie ein „roter Faden“ durch das gesamte Energierecht ziehen und als „Kernstück“ des ElWOG gelten würde; zu schützendes Rechtsgut wäre die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs am Strommarkt.

3. Sonstiges

In seinem Erk vom 20. 3. 2018, Ko 2018/03/0001,⁸⁾ in dem es um die Frage ging, welches VwG für Beschwerden gegen Bescheide des BMVIT nach dem EisbG zuständig ist, bekräftigte der VwGH in einem obiter dictum nochmals seine von mir bereits vor zwei Jahren referierte stRsp,⁹⁾ wonach der **Rechtszug** gegen Bescheide des BM in Angelegenheiten des StWG an das zuständige LVwG geht, da hier der BM in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ausnahmsweise in erster Instanz tätig wird.

C. OGH

Kein Netzzutrittsentgelt für Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Netz

In seinem Beschluss vom 26. 2. 2019, 4 Ob 18/19 d,¹⁰⁾ entschied der OGH, dass ein Netzbetreiber gegenüber einem in sein Netz einspeisenden Stromerzeuger aus dem Titel des Netzzutrittsentgelts kein Entgelt für Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Netz eines anderen Netzbetreibers geltend machen kann.

Der OGH berief sich dabei auf seine stRsp¹¹⁾ zur **Abgrenzung zwischen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt**: Beim Netzzutrittsentgelt iSd § 54 ElWOG 2010 handle es sich um (einmalige) Kosten für zusätzliche Leitungsanlagen, die unmittelbar (ausschließlich) für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses erforderlich sind. Demgegenüber sei Netzbereitstellungsentgelt iSd § 55 ElWOG 2010 ein Pauschalbetrag für die Nutzung der bestehenden Infra-

4) *th. Rabl/Ortner*, *ecolex* 2019/77.

5) Siehe dazu *Schneider*, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht. GERT 2017, RdU-U&T 2017, 82 (86).

6) EuGH 22. 5. 2008, C-439/06, *Citiworks*, ECLI:EU:C:2008:298.

7) *Th. Rabl*, EuGH *citiworks*: Wann ist ein Netz ein (privates) Netz? *ecolex* 2008, 698.

8) *E. Gruber*, ZVR 2018/140.

9) ZB VwGH 12. 9. 2016, Ro 2016/04/0014 bis 0045. Siehe dazu *Schneider*, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht. GERT 2017, RdU-U&T 2017, 82 (83 f).

10) *Th. Rabl*, *ecolex* 2019/209.

11) OGH 23. 10. 2012, 10 Ob 31/12z; 30. 7. 2013, 2 Ob 133/13t.

struktur aufgrund bereits früher erfolgter Investitionen in das Netz durch Ausbau oder Modernisierung; damit würden mittelbare Aufwendungen im Netz (auch in einem vorgelagerten Netz) abgegolten.

Da die in Rede stehenden Kosten nicht ausschließlich zum Zweck entstanden seien, die Beklagte an das vorgelagerte Netz anzuschließen, weshalb es sich nur um mittelbare Aufwendungen im vorgelagerten Netz handle, seien diese Kosten nicht als Netzzutritts-, sondern als Netzbereitstellungsentgelt zu qualifizieren und nicht vom Einspeiser zu tragen. Aus den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen wäre sohin kein Anspruch auf Erstattung der in Rede stehenden Kosten für Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Netz ableitbar; es hätte vielmehr einer vertraglichen Vereinbarung bedurft, die hier allerdings nicht vorlag.

D. BVwG

1. Verzinsung des Regulierungskontos

Mit Erk vom 24. 1. 2019, W157 2006151-1, bestätigte das BVwG einen Kostenbescheid der E-Control nach dem GWG 2011, welcher eine Verzinsung in das Regulierungskonto eingestellter Beträge vorsah; das BVwG begründete die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise mit dem Ermessensspielraum der E-Control bei der Kostenfestsetzung; ebenso qualifizierte das BVwG die Verzinsung mit dem beim WACC angewandten Zinssatz als rechtskonform.

2. Auslegung des Spruchs von Kostenbescheiden zum Produktivitätsfaktor

In einer Serie von Erk, beginnend mit BVwG 9. 5. 2018, W179 2100075-1, hatte sich das BVwG mit der Frage zu beschäftigen, ob die E-Control einen einmal bestimmten Produktivitätsfaktor während der laufenden Regulierungsperiode korrigieren darf. Hintergrund war der Umstand, dass im Spruch der jeweiligen Vorjahresbescheide der Kostenanpassungsfaktor nicht explizit für die gesamte Regulierungsperiode festgesetzt worden war. Im Einklang mit der stRsp des VwGH, wonach bei Unklarheiten des Spruchs eines Bescheids dessen Begründung zur Auslegung heranzuziehen ist,¹²⁾ leitete das BVwG aus der Begründung der Vorjahresbescheide ab, dass sich die dortige Bestimmung des Produktivitätsfaktors dennoch auf die gesamte verbleibende Regulierungsperiode bezogen habe, sodass die Neufestsetzung des Produktivitätsfaktors – nun mit 3,5% statt zuvor 2,5% – wegen entschiedener Sache ersatzlos zu beheben war. Betreffend die darauf aufbauende Neufestsetzung der Kosten auf Basis des Produktivitätsfaktors von nunmehr wieder 2,5% sah sich das BVwG dazu berufen, die Sache wegen **grober Ermittlungsfehler** gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die E-Control zurückzuverweisen.

Mit Erk vom 30. 7. 2018, W157 2100081-1, hat das BVwG hingegen entschieden, dass ein in einem Rechtsmittelbescheid der Regulierungskommission der E-Control rechtskräftig bestimmter Produktivitätsfaktor für die weitere Regulierungsperiode auch dann

Bindungswirkung entfaltet, wenn die Regulierungskommission laut einem späteren Verfahren unzuständig zusammengesetzt war. Auch wäre der Gleichheitssatz nicht verletzt, wenn für andere Unternehmen ein niedrigerer Kostenanpassungsfaktor gilt.

3. Fortschreibung von Kosten auf Grund des Vorjahresbescheids

Laut Erk des BVwG vom 27. 9. 2018, W219 2100085-1, bzw vom 16. 10. 2018, W157 2017862-1, ist die in Rechtskraft erwachsene Bestimmung der Kosten eines Vorjahresbescheids auch dann als Grundlage für die Fortschreibung der Kosten heranzuziehen, wenn diese Kosten auf einer Zielvorgabe beruhen, die später auf Grund eines Rechtsmittels abgeändert wird; diese Zielvorgabe wäre gleichwohl bei der Kostenbestimmung in den Folgejahren zugrunde zu legen. Das BVwG geht insoweit von der – durchaus diskussionswürdigen – Auffassung aus, dass es sich bei der am Beginn der Regulierungsperiode gleichzeitig erfolgenden Bestimmung der Zielvorgabe und der Kostenfeststellung um zwei **getrennt anfechtbare Spruchbestandteile** handelt.

4. Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher vorgelagerter Netzkosten

Im Erk vom 27. 9. 2018, W157 2006170-1 und W157 2118772-1, ging es ua um die Frage der nachträglichen Aufrollung der Kosten vorgelagerter Netze, welche gem § 59 Abs 6 Z 2 ElWOG 2010 als nicht beeinflussbare Kosten gelten. Das BVwG vertrat hier die Ansicht, dass für die Anerkennung solcher Kosten entsprechend dem Grundsatz der Kostenwahrheit der **Zeitraum der Inanspruchnahme des Netzes** und nicht jener der Verrechnung, Zahlung oder bilanziellen Erfassung entscheidend ist; zudem wäre im Anlassfall die Bildung einer entsprechenden Rückstellung möglich gewesen.

5. Keine Berücksichtigung von Zinssatzänderungen bei der Berechnung von Rückstellungen während der Regulierungsperiode

Mit Erk vom 27. 9. 2018, W157 2006170-1 und W157 2118772-1, bzw 8. 11. 2018, W219 2118882-1, bestätigte das BVwG die Vorgangsweise der E-Control in Kostenbescheiden iSd ElWOG 2010 und des GWG 2011, wonach Aufwendungen, die auf eine auf Grund der Bilanzierungsvorschriften erforderlich gewordene Änderung des Diskontierungszinssatzes bei der Rückstellungsberechnung zurückzuführen sind, **nicht als außerordentliche Aufwendungen** im Rahmen der laufenden Regulierungsperiode zu berücksichtigen sind. Das BVwG begründete dies mit dem Konzept der Anreizregulierung, demzufolge die Kostenprüfung bezogen auf ein „Basisjahr“ erfolgen würde, sodass Aufwandsänderungen während der laufenden Regulierungsperiode grundsätzlich nicht berücksichtigt wür-

12) Zuletzt VwGH 14. 2. 2019, Ra 2018/18/0491.

den. In die festgestellte Kostenbasis würde während einer Regulierungsperiode auch deshalb nicht eingegriffen, weil ein solcher Eingriff auch zu einer Änderung der individuellen Zielvorgabe führen könnte. In diesem Fall würde es jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz gebieten, bei allen Unternehmen die geänderten Kosten zu berücksichtigen und ein neues Benchmarking-Verfahren durchzuführen.

6. Zur Frage der Beeinflussbarkeit von Personalkosten auf Grund von Ausgliederungen

In mehreren Erk¹³⁾ vertrat das BVwG die Auffassung, Personalkosten infolge von Ausgliederungen wären nur dann **nicht beeinflussbare Kosten** iSd § 59 Abs 6 Z 6 ElWOG 2010 bzw § 76 Abs 6 Z 4 GWG 2011, wenn die betreffenden Kosten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung anfallen, die spezielle Regelungen über den Ausgliederungsvorgang trifft und bereits am 1. 10. 2001 beim Strom bzw 1. 10. 2002 beim Gas bestanden hat; dementsprechend würden die in Rede stehenden Bestimmungen auf Ausgliederungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen keine Anwendung finden, zumal die EU-BetriebsübergangsRL keine spezifisch einschlägige gesetzliche Verpflichtung begründen würde.

In einigen der vorangeführten Erk¹⁴⁾ vertrat das BVwG zudem die Ansicht, dass eine Kürzung von Personalkosten im Wege einer Durchschnittsbetrachtung zusätzlich zum Benchmarking im Rahmen der Bestimmung der individuellen Effizienz des Netzbetreibers keine unzulässige zweifache Kürzung darstellen würde.

7. Benchmarking zur Ermittlung der Effizienz von Stromnetzbetreibern

Mit Erk vom 23. 4. 2019, W179 2016451-1, wies das BVwG die Beschwerde eines Stromnetzbetreibers gegen einen Kostenbescheid der E-Control ab, welche die angewandte Benchmarkingmethode zur Ermittlung der Effizienz des betreffenden Netzbetreibers im Hinblick auf die Benchmarkingparameter Netzhöchstlasten und Netzanschlussdichte in Zweifel gezogen hatte. Das BVwG verwarf die Rüge des Netzbetreibers unter Hinweis auf den großen **Ermessensspielraum** der E-Control bei der **Kostenfestsetzung**: Die Ermessensübung durch die E-Control wäre sachlich und nachvollziehbar begründet gewesen; zudem wäre iZm der Netzanschlussdichte eine Modellrechnung angewendet worden, die dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Mit Erk vom 27. 9. 2018, W219 2149246-1, wies das BVwG eine Beschwerde eines Stromnetzbetreibers ab, die ua die Ausreißeranalyse im Rahmen des Benchmarkings zur Bestimmung der Effizienz des Netzbetreibers unter Vorlage eines Privatgutachtens in Zweifel gezogen hatte. iSd Rsp des VwGH, wonach von den Parteien vorgelegte Gutachten einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen sind,¹⁵⁾ bestellte das BVwG einen Mitarbeiter der E-Control zum Amtssachverständigen, was im Lichte der Rsp des VwGH¹⁶⁾ zulässig ist. Das BVwG verwarf dabei das diesbezügliche Beschwerde-

vorbringen unter Hinweis auf den weiten Ermessensspielraum der E-Control bei der Bestimmung der Kosten; zudem hätte die E-Control ihre Ermessensübung bereits in der Regulierungssystematik, die als Richtschnur für die Ermessensübung gedient hätte und Teil der Bescheidbegründung gewesen wäre, nachvollziehbar begründet; schließlich hätte der Amtssachverständige bestätigt, dass die von der E-Control gewählte Methode der Ausreißeranalyse dem Stand der Technik entspricht.¹⁷⁾

8. UVP Windpark

Das Erk des BVwG vom 17. 9. 2018, W102 2146440-1, betreffend die UVP-Genehmigung für einen Windpark in NÖ ist aus energierechtlicher Sicht in zweierlei Hinsicht interessant: Zum einen hielt das BVwG fest, dass der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung nach dem NÖ ElWG 2005 darstellt (die Projektgegner hatten den Bedarf nach dem Windpark mit der Begründung bestritten, dass nicht sämtliche Energieeinsparungspotenziale in Österreich ausgeschöpft wären). Zum anderen stellte das BVwG klar, dass Fragen der **Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz** keine Kriterien sind, die im Rahmen des § 11 Abs 1 Z 2 NÖ ElWG 2005, wonach durch das Vorhaben das Leben und die Gesundheit bzw das Eigentum und dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden dürfen, Berücksichtigung fänden, würden sich doch die betreffenden Genehmigungskriterien an der GewO orientieren.

9. Pflicht zur ungeschwärzten Zurverfügungstellung von Unterlagen an die E-Control

In seinem Erk vom 5. 10. 2018, W219 2105574-1, hatte das BVwG über die Beschwerde eines Unternehmens zu entscheiden, welchem die E-Control zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben iSd § 21 Abs 3 und § 24 Abs 1 E-ControlG (Antragstellung an das Kartellgericht bzw Wettbewerbsaufsicht) die ungeschwärzte Vorlage langfristiger Gasbezugsverträge aufgetragen hatte. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wäre die Anordnung der Vorlage ungeschwärzter Vertragsdokumente deshalb rechtswidrig gewesen, weil sie – unter Verletzung des **Grundrechts auf Datenschutz** – ohne konkrete gesetzliche Ermächtigung bzw Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erlassen worden sei.

Das BVwG verwarf diese Argumentation mit der Begründung, dass die Vorlage ungeschwärzter Verträge für die Erfüllung der der E-Control übertragenen Aufgaben erforderlich wäre; daran würde auch nichts ändern, dass die Prüfung von Verträgen nach den allgemeinen kartellrechtlichen Bestimmungen dem Kartellgericht vorbehalten wäre, da dieses nur auf Antrag –

13) ZB BVwG 27. 9. 2018, W157 2006170-1 ua; 27. 9. 2018, W219 2149246-1; 28. 11. 2018, W219 2006168-1; 8. 11. 2018, W219 20161983-1; 8. 11. 2018, W219 2118882-1.

14) ZB BVwG 4. 2. 2019, W179 2118801-1.

15) ZB VwGH 6. 7. 2016, Ro 2016/08/0012.

16) ZB VwGH 28. 3. 2017, Ro 2016/09/0009.

17) Ebenso auch BVwG 27. 9. 2018, W157 2006170-1 und W157 2118772-1.

ua der E-Control – tätig würde und die Kenntnis vom vollständigen Inhalt der Verträge für die Antragstellung durch die E-Control erforderlich wäre.¹⁸⁾

Auch könnte die Verhältnismäßigkeit des durch die Vorlagepflicht bewirkten Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nicht dadurch in Frage gestellt sein, dass die Beschwerdeführerin in den offen zu legenden Verträgen eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber ihrem Vertragspartner eingegangen sein mag;¹⁹⁾ vielmehr wäre die Verhältnismäßigkeit, so das BVwG unter Hinweis auf die Rsp des VfGH und des VwGH,²⁰⁾ insb dadurch gewahrt, dass die belangte Beh der Amtsverschwiegenheit unterliegt.

10. Sonstiges

Weitere Entscheidungen des BVwG im Berichtszeitraum betrafen die Ausnahme von der Pflicht zur Einrichtung der Ökostrompauschale gem § 46 ÖSG sowie die Rückvergütungen von Mehraufwendungen für Ökostrom nach § 30e ÖSG aus 2002.

E. LVwG

1. Allgemeine Anschlusspflicht und Recht zum Netzanschluss

Das Erk des LVwG Salzburg vom 29. 1. 2018, 405 – 2/771/27 – 2018, hatte die Beschwerde gegen einen Bescheid zum Gegenstand, mit welchem die Sbg LReg festgestellt hatte, dass ein Verteilernetzbetreiber berechtigt ist, die über ein ehemaliges Werksnetz versorgten Parzellen von 21 Grundeigentümern an sein Verteilernetz anzuschließen; Beschwerdeführer waren dabei zwei dieser Grundeigentümer sowie ein gleichzeitig als Betreiber des Werksnetzes fungierender Erzeuger von Elektrizität. Das LVwG hielt dabei zunächst fest, dass § 25 Sbg LEG, wonach die LReg im Einzelfall über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht zu entscheiden hat, auch zur Klärung des Rechtsverhältnisses zum Netzanschluss ermächtigt; während die **Beschwerdelegitimation** der zwei Grundeigentümer unstrittig wäre, würde sich jene der Erzeugerin und Betreiberin des ehemaligen Werksnetzes daraus ergeben, dass sich die Feststellung auch auf ihre rechtlichen Interessen als Erzeugerin und Eigentümerin von Leitungsanlagen auswirkt. In der Sache vertrat das LVwG zunächst die Ansicht, dass das Recht zum Netzanschluss nicht davon abhängt, dass ein Netzzugangsberechtigter ein Netzanschlussbegehren gestellt hat, dies in grundsatzgesetzkonformer Interpretation ungeachtet dessen, dass es nach dem Wortlaut der damals geltenden, mittlerweile geänderten Fassung des § 20 Sbg LEG bloß gegenüber Netzzugangsberechtigten bestand und als solche Personen definiert waren, die Netzzugang begehren. Eine Ausnahme vom Recht zum Netzanschluss infolge Versorgung der 21 Grundeigentümer durch eine Direktleitung würde nicht vorliegen, da die Erzeugerin und Betreiberin des ehemaligen Werksnetzes selbst Energie aus dem öffentlichen Verteilernetz beziehe und nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich die so bezogene mit der selbst erzeugten Energie vermischt – angesichts dessen, dass das

Recht zur Errichtung von Direktleitungen kraft der Definition in § 5 Z 8 Sbg LEG neben Erzeugern auch Versorgern zusteht, eine nicht unbestreitbare Rechtsauffassung. Auch würde der Vorbehalt vom Recht auf Netzanschluss zugunsten bestehender Netzanschlussverhältnisse nicht greifen, da hierfür relevant sei, welche Personen bzw Firmen am Stichtag 1. 10. 2001 in einem Netzanschlussverhältnis gestanden wären; in der Zwischenzeit hätte es aber eine massive Erweiterung des ehemaligen Werksnetzes und technische Veränderungen infolge der Einbindung mehrerer Ökostromanlagen gegeben.

Mit Erk vom 28. 6. 2018, KLVwG-1101/6/2018, hat das LVwG Kärnten die Beschwerde des Eigentümers eines Mehrparteienhauses mit 20 Wohneinheiten gegen die Nichtfeststellung des Bestehens der Allgemeinen Anschlusspflicht durch die Kärntner LReg abgewiesen; der Anschlusswerber hatte die Ansicht vertreten, er wäre mit Blick darauf, dass er seinen Mietern für Elektrizität neben der Miete kein gesondertes Entgelt verrechnet, Endverbraucher, sodass ihm gegenüber nach § 45 Abs 1 K-ElWOG die allgemeine Anschlusspflicht bestünde. Das LVwG Kärnten verwarf diese Argumentation, da die Nutzung des Objekts als Mehrparteienwohnhaus auf einer erst im Jahr 2016 erteilten Baubewilligung beruhte. Insoweit würde die Fiktion des § 74 Abs 1 K-ElWOG, wonach Unternehmen, die am 19. 2. 1999, dem Tag des Inkrafttretens des K-ElWOG, Elektrizität auf einer Betriebsstätte verteilt haben, auch dann als Endverbraucher gelten, wenn nicht alle Kriterien der **Definition des Endverbrauchers** iSd § 3 Abs 1 Z 49 K-ElWOG vorliegen, nicht greifen. Aus demselben Grund würde auch kein am 19. 2. 1999 bestehendes Netzanschlussverhältnis vorliegen, das nach § 42 Abs 1 K-ElWOG vom Recht des Verteilernetzbetreibers auf Netzanschluss ausgenommen wäre. Die Weitergabe von Elektrizität aus dem öffentlichen Netz an Dritte (Mieter) würde vielmehr den gesetzlichen Bestimmungen und den Prinzipien des liberalisierten Strommarkts sowie der Gleichbehandlung aller Netzkunden und der Kostentragung durch alle Netznutzer zu gleichen Anteilen widersprechen.

2. Starkstromwegerecht

In seinem Erk vom 10. 9. 2018, 405 – 2/115/1/7 – 2018, hatte sich das LVwG Salzburg mit der Beschwerde eines Liegenschaftseigentümers gegen die starkstromwegerechtliche **Genehmigung eines Erdkabels** samt Einräumung einer Zwangsdienstbarkeit zu befassen, wobei dieser im Genehmigungsverfahren von seinem

18) Die Rsp deckt sich insoweit mit der Rsp des EuGH, wonach Rechtsschutzinstanzen über sämtliche Informationen verfügen können müssen, die erforderlich sind, um in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, also auch über vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse: EuGH 13. 7. 2006, C-438/04, *Mobistar*, ECLI:EU:C:2006:463, Rn 40; 14. 2. 2008, C-450/06 *Varec*, ECLI:EU:C:2008:91, Rn 53. Siehe dazu auch schon *Schneider*, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der Regulierungsverwaltung, in *Paulus* (Hrsg), Jahrbuch Regulierungsrecht 2018 (2018) 239 (252 f).

19) Dies war freilich schon bisher hL (*Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II [2013] 1230) und ist etwa in § 90 Abs 1 vorletzter Satz TKG 2003 sogar ausdrücklich verankert.

20) VfSlg 19.673/2012; VwGH 27. 9. 2013, 2012/05/0212 ZTR 2013, 282.

Recht Gebrauch gemacht hatte, Alternativen vorzuschlagen. Das LVwG bezog sich dabei zunächst auf die Rsp des VfGH und die hL, wonach auch ein Leitungsbauvorhaben zur Versorgung nur eines Abnehmers einen positiven Beitrag zur Energieversorgung eines Teils der Bevölkerung leistet.²¹⁾ Die vom Beschwerdeführer als Alternativtrasse vorgeschlagenen Varianten kämen nicht in Frage, weil sie länger und damit in der Errichtung erheblich teurer wären; zudem würde eine längere Leitung höhere Leitungsverluste verursachen. **Alternativtrassen** könnten laut Rsp des VfGH und der Lehre²²⁾ nämlich nur dann in Frage kommen, wenn sie aus dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses an der Elektrizitätsversorgung der eingereichten Trasse gleichwertig wären. Auch ließe § 54 a Sbg LEG, wonach Leitungen über 110 kV Nennspannung in sensiblen Bereichen grundsätzlich als Erdkabel zu führen sind, nicht den Umkehrschluss zu, dass bei niedrigeren Spannungen eine Freileitung auszuführen ist. Weiters stellte das LVwG klar, dass die mögliche Miterschließung anderer Grundstücke als in der Zukunft liegender, mit zahlreichen Unwägbarkeiten behafteter Sachverhalt bei der Kostenschätzung ebensowenig zu berücksichtigten wäre wie andere Entschädigungszahlungen als solche für – wohl im Zuge der Errichtung entstehende – Flurschäden. Zur Frage, ob statt der Einräumung einer Zwangsdienstbarkeit im Wege der Enteignung ein Leitungsrecht ausreicht, hielt das LVwG schließlich fest, dass der dauernde Bestand der Leitungsanlage zur Versorgung des betreffenden Hauses erforderlich wäre, während die bei einem Leitungsrecht allenfalls erforderliche Verlegung der Leitung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde; eine bloß durch ein Leitungsrecht abgesicherte Alternativtrasse wäre daher keine taugliche Alternative zu einem durch eine Zwangsdienstbarkeit abgesicherten Projekt, weil eine derartige Leitung bei allfälligen Baumaßnahmen des Grundeigentümers auf Kosten des Leitungsberechtigten zu verlegen wäre.

3. Ökostromförderungen als Umweltinformationen?

Mit Erk vom 30. 5. 2018, KLVwG 1987/7/2017, hatte das LVwG Kärnten über die Beschwerde gegen einen Bescheid des LH von Kärnten zu entscheiden, mit welchem einem auf das UIG gestützten Auskunftsbegehren betreffend Informationen über Ökostromförderungen an einen Wasserkraftwerksbetreiber nicht entsprochen worden war. Das LVwG Kärnten sprach aus, dass der Begriff der Umweltinformation denkbar weit auszulegen ist, sodass eine Förderung für Ökostromanlagen als Umweltinformation iSd § 2 Z 2 und 3 UIG zu verstehen wäre. Allerdings wäre **Gegenstand einer Auskunftspflicht** nur gesichertes Wissen, sohin Tatsachen.

Vor diesem Hintergrund würde die Frage, ob die Beh Kenntnis darüber habe, ob bereits Förderungen iSd ÖSG geleistet worden sind, nicht auf die Herausgabe von Umweltinformationen abzielen, weil nach der Kenntnis der Beh gefragt wird. Dagegen würde sich die Frage, ob bei der Antragstellung auf Abänderung des Anerkennungsbescheids iSd § 7 ÖSG 2012 Unterlagen vorgelegt wurden, in denen auf bereits enthaltene

Förderungen hingewiesen wird, auf Umweltinformationen beziehen, deren Offenlegung auch keine Mitteilungsschranken wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegenstehen würden. Nicht zu beauskunften wäre mit Blick darauf, dass der Auskunftspflicht nur gesichertes Wissen unterliegt, schließlich die Frage, weshalb für den Fall, dass tatsächlich Unterlagen vorgelegt wurden, die auf Förderungen hinweisen, auf diese Förderungen nicht im Anerkennungsbescheid hingewiesen wurde; bei der Auslegung des Begriffs der Wissenserklärung wäre nämlich davon auszugehen, dass damit eine Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Beh, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen werden sollte.

4. Widerstreitverfahren bei Wasserkraftwerken

In seinem Erk vom 13. 12. 2018, LVwG-2014/15/0298 – 93, hatte das LVwG Tirol in einem Widerstreitverfahren nach dem WRG zwei Projekte zu beurteilen, wobei dem einen aus gewässerökologischer Sicht, dem anderen indes aus energiewirtschaftlicher Sicht der Vorzug einzuräumen war. Das LVwG wertete dabei das energiewirtschaftliche Interesse an einer möglichst vollständigen Ausnutzung der Wasserkraft als überwiegend, weil neben dem ökonomischen Aspekt auch der Klimaschutz zu berücksichtigen wäre.

5. Netzbetreiberpflichten iSd GWG 2011 und ÖVGW-Richtlinien begründen keinen Anspruch auf Blaulicht und Tonfolgehorn auf KFZ

Laut Erk des LVwG NÖ vom 16. 1. 2018, LVwG-AV-557/001 – 2017, ergibt sich aus § 62 Abs 1 Z 1 GWG 2011, wonach Fernleitungen nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen seien sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen ist, kein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung von Blaulicht und Tonfolgehorn auf einem KFZ nach § 20 Abs 6 KFG; ebensowenig könne aus einer ÖVGW-Richtlinie, die bei Störungen und Gebrechen an Erdgasleitungsanlagen als Qualitätssicherungsmaßnahme das Bereithalten von Einsatzfahrzeugen vorsieht, ein öffentliches Interesse iSd § 20 Abs 6 KFG abgeleitet werden.

F. EuGH und EuG

1. Förderregime nach dem deutschen EEG 2012 keine Beihilfe

Nach dem Urteil des EuGH vom 28. 3. 2019 in der Rs C-405/16 P, *Bundesrepublik Deutschland/Kommission*,²³⁾ stellt das Förderregime für erneuerbare Ener-

21) VfSlg 5801/1968; *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG (2010) § 7 StWG Rz 25.

22) VfGH 23. 2. 1988, 87/05/0182; 23. 2. 1999, 98/05/0196; *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG (2010) § 7 StWG Rz 46.

23) ECLI:EU:C:2019:268.

gieträger nach dem deutschen EEG 2012 keine Beihilfe dar, weil die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder keine staatlichen Mittel wären; das EuG, gegen dessen Entscheidung Deutschland Klage beim EuGH erhoben hatte, hatte das noch anders gesehen.²⁴⁾ Der EuGH verwies dabei mehrfach auf seine bisherige Rsp, wonach Fonds, die nach den Rechtsvorschriften eines MS durch Zwangsbeiträge gespeist und gem diesen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden, als staatliche Mittel im Sinne von Art 107 Abs 1 AEUV betrachtet werden können, selbst wenn ihre Verwaltung nichtstaatlichen Organen anvertraut ist.²⁵⁾ Dass die Mechanismen des EEG 2012 das Ergebnis einer vom Staat festgelegten Politik zur Unterstützung der Erzeuger von EEG-Strom wären, würde aber nicht ausreichen, um die daraus resultierenden Vorteile zu staatlichen Mitteln zu machen. Entscheidend war dabei für den EuGH einerseits, dass das EEG 2012 die Versorger bloß **ermächtigte**, nicht aber verpflichtete, die von ihnen an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtende **EEG-Umlage auf die Letztverbraucher abzuwälzen**; dies im Unterschied zum Urteil in der Rs C-206/06, *Essent*,²⁶⁾ wo der zur Finanzierung des Ökostroms zu leistende Tarifaufschlag eine einseitig per Gesetz auferlegte, von den Verbrauchern zu zahlende Belastung dargestellt hatte. Gegenüber dem vom EuGH in der Rs C-262/12, *Association Vent De Colère! ua*²⁷⁾ als Beihilfe beurteilten, ebenfalls auf gesetzlichen Zwangsbeiträgen beruhenden französischen Förderregime für erneuerbare Energieträger würde andererseits der Unterschied bestehen, dass in Frankreich den Staat eine Ausfallhaftung für nicht einbringbare Zwangsbeiträge traf; zudem wurden die Beträge zum Ausgleich der sich aus der Abnahmepflicht der Unternehmen ergebenden Mehrkosten der Caisse des dépôts et consignations anvertraut, die dabei auf Rechnung der französischen Regulierungsbehörde tätig wurde, so dass diese Beträge unter staatlicher Kontrolle blieben.

Dass vor dem Hintergrund dieses Urteils auch das Förderregime nach dem ÖSG 2012 keine Beihilfe darstellt, ist wohl nicht argumentierbar, beruht doch das österr Regime so wie jenes in der Rs *Essent* mit der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag auf einseitig per Gesetz auferlegten Zwangsbeiträgen.

2. Beihilfenklage Österreichs gegen Hinkley Point C

Mit Urteil vom 12. 7. 2018 in der Rs T-356/15, *Österreich/Kommission*²⁸⁾ hat das EuG die Klage der Republik Österreich gegen die Genehmigung der Kommission für die Beihilfe zugunsten des britischen Kernkraftwerks Hinkley Point C vollinhaltlich abgewiesen. Aus energierechtlicher Sicht interessant ist va, dass das nach EuG die **Förderung der Kernenergie** im Hinblick auf den EURATOM-Vertrag als Ziel von gemeinsamen Interessen iSd Art 107 Abs 3 lit c AEUV zu qualifizieren ist, da es nicht darauf ankäme, ob dieses Ziel von allen MS geteilt wird. Auch hielt das EuG fest, dass es für den Bau und Betrieb eines neuen Kernkraftwerks zur Schaffung neuer Kapazitäten nicht erforderlich ist, ein Ausschreibungsverfahren iSd Art 8 RL 2009/72/EG durchzuführen, sondern dass auch ein hinsichtlich

Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf Grundlage veröffentlichter Kriterien den Anforderungen dieses Artikels genügen würde; dem mit „Ausschreibung neuer Kapazitäten“ übertitelten Art 8 der RL 2009/72/EG würde auch entsprochen, wenn ein MS anstelle einer Ausschreibung Zuschüsse wählt.

3. Ablöse von Konzessionen als Gas-Verteilernetzbetreiber

Im Urteil des EuGH vom 21. 3. 2019 in der Rs C-702/17, *Unareti SpA*²⁹⁾ ging es um die Frage, inwieweit bestimmte Regelungen des Unionsrechts in Italien rückwirkend in Kraft gesetzten Regelungen zur Bestimmung des vom neuen an den alten Konzessionär zu zahlenden **Erstattungs Betrags** für Erdgas-Verteilernetzkonzessionen entgegenstehen. Von allgemeinem Interesse ist dabei die Aussage des EuGH, dass bei der Vergabe solcher Konzessionen, wenn an ihnen ein bestimmtes grenzüberschreitendes Interesse besteht, auf Grund der Vorgaben des Primärrechts die Grundregeln des AEUV im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten sind, selbst wenn die einschlägigen vergaberechtlichen RL keine Anwendung finden. Auf in der Vergangenheit eingeräumte Berechtigungen zum Betrieb von Verteilernetzen haben diese Anforderungen keine Auswirkungen.³⁰⁾

4. Sonstiges

Laut dem Urteil des EuGH vom 2. 5. 2019 in der Rs C-294/18, *Oulun Säkönmyynti Oy*³¹⁾ steht Art 11 Abs 1 der EnergieeffizienzRL 2012/27/EU, wonach die MS dafür zu sorgen haben, dass die Endkunden alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen **Abrechnungsinformationen kostenfrei** erhalten und dass ihnen ferner in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird, einem Preisnachlass auf die Stromgrundgebühr, den ein Stromeinzelhandelsunternehmen nur den Endkunden gewährt, die sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, nicht entgegen.

In seinem Urteil vom 28. 11. 2018 in der verb Rs C-262/17 ua, *Solvay Chimica Italia Spa ua*³²⁾ hat der EuGH Bestimmungen der ElektrizitätsbinnenmarktRL 2009/72/EG in Bezug auf **geschlossene Verteilernetze** ausgelegt; die Bedeutung des Urteils für Österreich ist gering, weil der österr Gesetzgeber von den Ermächtigungen des Art 28 RL 2009/27/EG be-

24) EUGH 10. 5. 2016, T-47/15, *Deutschland/Kommission*, ECLI:EU:T:2016:281.

25) ZB EuGH 19. 12. 2013, C-262/12, *Association Vent De Colère! ua*, ECLI:EU:C:2013:851, Rn 25.

26) EuGH 17. 7. 2008, C-206/06, *Essent Network Noord*, ECLI:EU:C:2008:413.

27) EuGH 19. 12. 2013, C-262/12, *Association Vent De Colère! ua*, ECLI:EU:C:2013:851.

28) ECLI:EU:T:2018:439; ZTR 2018, 166.

29) ECLI:EU:C:2019:233.

30) Vgl dazu insb EuGH 17. 7. 2008, C-347/06, *ASM Brescia*, ECLI:EU:C:2008:416, Rn 67.

31) ECLI:EU:C:2019:351.

32) ECLI:EU:C:2018:971.

treffend geschlossene Verteilernetze keinen Gebrauch gemacht hat.

In seinem Urteil vom 20. 9. 2018 in der Rs T-146/17, *Mondi AG/ACER*³³⁾ hat das Gericht die Klage eines österr Unternehmens gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses von ACER, das Unternehmen als Streithelfer zur Unterstützung von Anträgen der APG gegen einen ACER-Beschluss betreffend die Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen zuzulassen, abgewiesen, weil das berechnigte Interesse am Ausgang des Verfahrens nicht entsprechend begründet war; auch wäre das Unternehmen nicht dadurch in seinem rechtlichen Gehör verletzt worden, dass ihm eine Stellungnahme von ACER an den Beschwerdeausschuss nicht

zur Kenntnis gebracht wurde, weil die **Zurückweisung des Streithilfeantrags** nicht auf die angeführte Stellungnahme von ACER gestützt wurde. Mit Urteil ebenfalls vom 20. 9. 2018 in der Rs T-123/17, *Exaa Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG/ACER*³⁴⁾ hat das Gericht eine weitere Klage gegen die Nichtzulassung als Streithelfer mit im Wesentlichen identischer Begründung abgewiesen, wobei es ergänzend die Begründung der Zurückweisung durch den Beschwerdeausschuss von ACER als ausreichend qualifiziert hat.

33) ECLI:EU:T:2018:568.

34) ECLI:EU:T:2018:570.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider ist Partner der bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH und lehrt öffentliches Recht an der Universität Wien. Kontaktadresse: bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien. Tel: +43(0)1 260 50-204, Fax: +43(0)1 260 50-204, E-Mail: christian.schneider@bpv-huegel.com, Internet: www.bpv-huegel.com.

Vom selben Autor erschienen:

Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II (2013).

Weitere Übersichten zur Rechtsprechung im Energierecht in der RdU:

Brenner/Mrvošević, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht, RdU-U&T 2018, 75;
Ch. Schneider, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht, RdU-U&T 2017, 82;
Th. Rabl, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht, RdU-U&T 2016, 97;
Ch. Schneider, Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht – 5. Grazer Energierechtstag, RdU-U&T 2015, 69;
Th. Rabl, Aktuelle Rechtsprechung im Energierecht – zur „Energiewende“ ..., RdU-U&T 2014, 115.